

Satzung des Vereins

Viva la Loyal Dog Club Germany e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Viva la Loyal Dog Club Germany.

Nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 06386 Osternienburger Land, OT Dornbock, Zuchauer Straße 96.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hundezucht.

Der Verein bildet einen freiwilligen Zusammenschluss von Rassezüchtern und Liebhabern von Hunden, unabhängig von der jeweiligen Rasse.

Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder in allen Belangen rund um die Hundezucht beraten und unterstützt werden sowie über die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes informiert werden.

Darüber hinaus unterstützt der Verein Aktivitäten im Bereich des Hundesports sowie die Förderung sozialverträglicher und wesensfester Hunde.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele verfolgt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der planmäßigen und verantwortungsvollen Hundezucht
- Erhaltung und Verbesserung der Hunderassen
- Förderung gesunder und wesensfester Hunde

- Führung von Zuchtbüchern und Abstammungsnachweisen
- Ausstellung von Ahnentafeln
- Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Tierärzten und Tierschutzorganisationen
- Förderung der artgerechten Haltung von Hunden
- Bekämpfung illegaler und unseriöser Hundezucht
- Der Verein bildet Zuchtwarte und Zuchtrichter aus
- Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen sowie weiterer öffentlicher Veranstaltungen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie alle Ordnungen des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30.09. erklärt werden.

Die Kündigung hat schriftlich per Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Satzung und Zuchtordnung verstößt, tierschutzrechtliche Vorschriften verletzt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Auch grob unsportliches Verhalten oder Mobbing gegenüber anderen Vereinsmitgliedern kann einen Ausschlussgrund darstellen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- Ausübung des Stimmrechts
- Einbringung von Anträgen

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- Einhaltung der Satzung und Vereinsordnungen
- Förderung der Vereinsziele
- Tierschutzgerechte Haltung der Hunde
- Einhaltung der Zuchtordnung des Vereins

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Der Vorstand kann bei Bedarf Beiträge oder Zuchtgebühren um maximal 25 Prozent im Kalenderjahr erhöhen.

§ 11 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- gegebenenfalls weitere Ausschüsse

§ 12 Vorstand

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Schriftführer führt Protokoll über Sitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Die Einladung kann schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen.

§ 17 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Zuchtordnung und Datenschutz

Für alle Zuchtmitglieder des Vereins gilt eine verbindliche Zuchtordnung.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

